



GEMEINDE WALD AR

---

## **Gemeindeordnung**

An der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 28.11.2021 genehmigt.

Vom Regierungsrat genehmigt und in Rechtskraft gesetzt am  
21.12.2021.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>GRUNDLAGEN</b> .....	<b>2</b>
	Art. 1 Zweck .....	2
	Art. 2 Einwohnergemeinde .....	2
	Art. 3 Organe .....	2
	Art. 4 Allgemeine Bestimmungen .....	2
<b>II.</b>	<b>STIMMBERECHTIGTE</b> .....	<b>2</b>
	Art. 5 Stimmrecht .....	2
	Art. 6 Ausländerstimm- und -wahlrecht .....	2
	Art. 7 Wahlen .....	3
	Art. 8 Obligatorisches Referendum .....	3
	Art. 9 Fakultatives Referendum .....	3
<b>III.</b>	<b>INITIATIVRECHT</b> .....	<b>3</b>
	Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl .....	3
	Art. 11 Form .....	3
<b>IV.</b>	<b>MITWIRKUNGSRECHT</b> .....	<b>4</b>
	Art. 12 Volksdiskussion und Vernehmlassung .....	4
	Art. 13 Petition .....	4
<b>V.</b>	<b>DER GEMEINDERAT</b> .....	<b>4</b>
	Art. 14 Ausführende Behörde .....	4
	Art. 15 Aufgaben und Befugnisse .....	4
	Art. 16 Finanzkompetenzen .....	5
	Art. 17 Ausserordentliche Lagen .....	5
	Art. 18 Sitzungen und Beschlussfähigkeit .....	5
	Art. 19 Rücktritt .....	5
	Art. 20 Gemeindepräsidium .....	6
	Art. 21 Gemeindegemeinschafter/in .....	6
	Art. 22 Öffentlichkeit und Information .....	6
	Art. 23 Wahlen .....	6
	Art. 24 Kommissionen und Delegationen .....	6
<b>VI.</b>	<b>GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION</b> .....	<b>7</b>
	Art. 25 Zusammensetzung .....	7
	Art. 26 Aufgaben .....	7
<b>VII.</b>	<b>GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN</b> .....	<b>7</b>
	Art. 27 Aufgaben .....	7
	Art. 28 Mitgliedschaft und Rücktritt .....	7
	Art. 29 Vorsitz .....	7
	Art. 30 Beschlussfähigkeit .....	8
	Art. 31 Einhaltung des Voranschlags .....	8
<b>VIII.</b>	<b>GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN</b> .....	<b>8</b>
	Art. 32 Aufgaben .....	8
	Art. 33 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr .....	8
<b>IX.</b>	<b>FINANZHAUSHALT</b> .....	<b>8</b>
	Art. 34 Finanzhaushalt .....	8
<b>X.</b>	<b>RECHTSSCHUTZ</b> .....	<b>8</b>
	Art. 35 Rechtsmittel .....	8
<b>XI.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
	Art. 36 Inkrafttreten .....	9

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Wald beschliessen, gestützt auf Art. 102 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Gemeindegesetzes, folgende Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

### Art. 1 Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Wald AR<sup>1</sup>.

### Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

### Art. 3 Organe

<sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) Gemeinderat;
- c) Geschäftsprüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Einwohnergemeinde.

### Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für:

- a) Wahlen;
- b) Unvereinbarkeit;
- c) Amtsdauer;
- d) Ausstand;
- e) Protokoll;
- f) Schweigepflicht;
- g) Information und Akteneinsicht;
- h) Aufbewahrung und Archivierung.

## II. STIMMBERECHTIGTE

### Art. 5 Stimmrecht

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

### Art. 6 Ausländerstimm- und -wahlrecht

In der Gemeinde wohnhafte ausländische Staatsangehörige erhalten das kommunale Stimm- und Wahlrecht, sofern sie seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und dem Gemeinderat ein entsprechendes Begehren stellen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Art. 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes

<sup>2</sup> Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung

**Art. 7 Wahlen**

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates;
- b) das Gemeindepräsidium;
- c) die Mitglieder des Gemeinderates;
- d) das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

**Art. 8 Obligatorisches Referendum**

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- d) Voranschlag und Steuerfuss;
- e) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 190'000;
- f) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über CHF 60'000.

**Art. 9 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Wenn wenigstens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Gemeinderatsbeschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Jahresrechnung;
- b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen zwischen CHF 60'000 bis CHF 190'000;
- c) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen über CHF 30'000 bis CHF 60'000;
- d) Mitgliedschaft in Zweckverbänden.

<sup>2</sup> Die Unterschriftenbögen sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

**III. INITIATIVRECHT****Art. 10 Gegenstand, Unterschriftenzahl**

<sup>1</sup> Die Initiative ist das Recht, auf dem Weg des Volksbegehrens Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen. Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung;
- b) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

<sup>2</sup> Eine Initiative muss von wenigstens 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

**Art. 11 Form**

<sup>1</sup> Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

## IV. MITWIRKUNGSRECHT

### Art. 12 Volksdiskussion und Vernehmlassung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Reglementsentwürfe sowie Sachfragen der Volksdiskussion unterstellen.

<sup>2</sup> Er führt zur Erläuterung wichtiger Abstimmungsvorlagen und der Jahresrechnung eine öffentliche Versammlung durch.

<sup>3</sup> Bei Reglementsvorlagen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind interessierte Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.

<sup>4</sup> Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und der Volksdiskussion sind zu veröffentlichen.

### Art. 13 Petition

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Eingaben an die Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

<sup>2</sup> Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.

## V. DER GEMEINDERAT

### Art. 14 Ausführende Behörde

<sup>1</sup> Die planende, leitende und ausführende Behörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeinderat. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

### Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind, namentlich:

- a) Zuweisung aller oder einzelner erbrechtlicher Obliegenheiten an eine besondere Amtsstelle oder Amtsperson<sup>3</sup>;
- b) strategische Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde;
- c) Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts;
- d) Entwurf von Erlassen und Beschlüssen zu Handen der Einwohnergemeinde;
- e) Durchführung öffentlicher Versammlungen zur Besprechung von Voranschlag und wichtigen Sachvorlagen;
- f) Schaffung neuer oder Abschaffung bestehender Stellen für Lehrende und für das übrige Gemeindepersonal;
- g) Organisation und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;

---

<sup>3</sup> Art. 71 – 92 EG zum ZGB

- h) Wahrung der Interessen der Gemeinde in der Region und die Vertretung der Gemeinde gegen aussen und innen;
- i) Einreichung gerichtlicher Klagen und die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde;
- j) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

#### **Art. 16 Finanzkompetenzen**

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 190'000;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis CHF 60'000;
- c) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung.

#### **Art. 17 Ausserordentliche Lagen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendige Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen, Menschen zu retten, Schäden zu verhindern und die öffentlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten.

<sup>2</sup> Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die ordentlichen Finanzkompetenzen gebunden.

#### **Art. 18 Sitzungen und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal im Monat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Sitzungen können in Form von Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt und Beschlüsse im Zirkulationsverfahren gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse werden in separaten Protokollen festgehalten.

<sup>5</sup> Video- oder Telefonkonferenzen sowie Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn es die Dringlichkeit verlangt, sie von einem Mitglied des Gemeinderates beantragt und von keinem abgelehnt werden. Das Büro des Gemeinderates entscheidet über die Form der Beschlussfassung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 4 Mitglieder teilnehmen.

#### **Art. 19 Rücktritt**

<sup>1</sup> Zurücktretende Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Rücktritt bis 30. November schriftlich der Gemeindeganzlei einzureichen<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch den Rücktritt aus den Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegiertenmandate.

<sup>3</sup> Wer demissioniert, kann mit seinem Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betraut werden.

---

<sup>4</sup> Art. 42bis des Gesetzes über die politischen Rechte

**Art. 20 Gemeindepräsidium**

- <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.
- <sup>3</sup> Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.
- <sup>4</sup> Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

**Art. 21 Gemeindeschreiber/in**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme.
- <sup>2</sup> Sie oder er leitet die Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei), unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Erledigung der Geschäfte und steht den Kommissionen beratend zur Seite.
- <sup>3</sup> Weitere Funktionen werden ihr oder ihm durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

**Art. 22 Öffentlichkeit und Information**

- <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der gemeinderätlichen Kommissionen sind nicht öffentlich; über Ausnahmen befindet der Gemeinderat<sup>5</sup>.
- <sup>2</sup> Die Behörden der Gemeinde informieren die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>3</sup> Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum gemäss Art. 9 unterstehen, sind in einem besonderen Inserat im amtlichen Publikationsorgan zu eröffnen.

**Art. 23 Wahlen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist Wahlbehörde für sämtliche von der Gemeinde zu besetzende öffentliche Ämter, unter Vorbehalt von Art. 7 der Gemeindeordnung.
- <sup>2</sup> Er ist Wahlbehörde für das gesamte Gemeindepersonal einschliesslich der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Wahlkompetenz an Kommissionen und Einzelpersonen zu delegieren.

**Art. 24 Kommissionen und Delegationen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen zu übertragen und Delegierte zu bestimmen.
- <sup>2</sup> Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte geregelt werden.
- <sup>3</sup> Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen setzt der Gemeinderat den Gemeindeführungsstab (Gfs) ein. Er regelt die Organisation in einem Reglement.

---

<sup>5</sup> Art. 7 Abs. 2 des Informationsgesetzes

## VI. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

### Art. 25 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

### Art. 26 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag. Sie stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei.

## VII. GEMEINDERÄTLICHE KOMMISSIONEN

### Art. 27 Aufgaben

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Kommissionen entscheiden in allen Belangen ihres Ressorts gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Kompetenz. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag. Sie sind auch vorberatende Organe des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Sie unterstützen in ihrem Fachbereich den Gemeinderat in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

### Art. 28 Mitgliedschaft und Rücktritt

<sup>1</sup> Als Mitglieder von Kommissionen können auch nicht stimmberechtigte und auswärtige Personen ernannt werden. Es ist die Mitarbeit möglichst breiter Kreise anzustreben.

<sup>2</sup> Die Ernennung als Kommissionsmitglied wird schriftlich mitgeteilt. Wird eine Ablehnung des Mandates nicht innert 8 Tagen der Gemeindekanzlei schriftlich mitgeteilt, ist es mindestens für eine Amtsdauer zu versehen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Alle Ernennungen erfolgen für eine Amtsdauer oder für den Rest einer solchen.

<sup>3</sup> Zurücktretende Kommissionsmitglieder haben ihre Demission bis 30. November schriftlich dem Gemeinderat einzureichen. Sie haben ihre Akten an die Gemeindekanzlei zu retournieren.

### Art. 29 Vorsitz

Die gemäss Art. 24 der Gemeindeordnung gewählten Kommissionen werden durch ein vom Gemeinderat bestimmtes Präsidium geleitet. In der Regel soll ein der Kommission angehöriges Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

---

<sup>6</sup> Art. 44 des Finanzhaushaltgesetzes



**Art. 30 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzende Person stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

**Art. 31 Einhaltung des Voranschlags**

Die Kommissionen sind verantwortlich für die Einhaltung des Voranschlags. Werden dringende, unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig, ist beim Gemeinderat ein Nachtragskredit einzuholen oder eine Kreditüberschreitung bewilligen zu lassen.

**VIII. GEMEINDERÄTLICHE DELEGATIONEN****Art. 32 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die gemeinderätlichen Delegationen entscheiden in allen Belangen gemäss den ihnen von Gesetz und Reglement oder vom Gemeinderat erteilten Weisungen. Delegierte der Gemeinde haben den Gemeinderat über die Geschäfte/Aufgaben in den Zweckverbänden oder Körperschaften, in welcher sie die Gemeinde vertreten, laufend zu informieren. Wo entsprechende Befugnisse fehlen, stellen sie dem Gemeinderat Antrag.

<sup>2</sup> Sie unterstützen den Gemeinderat mandatsbezogen in seiner leitenden, planenden und vollziehenden Funktion.

**Art. 33 Mitgliedschaft/Rücktritt/Amtsjahr**

Für Delegierte gelten die gleichen Bestimmungen wie für Kommissionsmitglieder.

**IX. FINANZHAUSHALT****Art. 34 Finanzhaushalt**

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes.

**X. RECHTSSCHUTZ****Art. 35 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

---

<sup>7</sup> bGS 143.1

<sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte<sup>8</sup>.

## **XI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat<sup>9</sup> in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 25. November 2007.

<sup>2</sup> Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aller anderen kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.

---

<sup>8</sup> bGS 131.12

<sup>9</sup> Vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes